

## **Bericht**

**des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport  
betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,  
das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz  
geändert werden  
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019)**

[L-2012-119464/8-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1123/2019](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Pädagogikpaket 2018, BGBl. I Nr. 101/2018, und das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 49/2019, enthalten Grundsatzbestimmungen, die Anpassungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 und des Oö. Lehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes erforderlich machen.

Mit dem Pädagogikpaket 2018 wurde zum einen das Auslaufen der Hauptschule legislativ nachvollzogen, indem die Bezugnahme auf die Hauptschule als Schulart in Bundesgesetzen, insbesondere in den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulzeitgesetzes 1985 und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes entfällt. Zum anderen erfolgte eine Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule unter anderem insofern, als die Möglichkeit der - zeitweisen oder dauernden - Bildung von Schülergruppen entsprechend dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler (Leistungsniveau „Standard“ bzw. Leistungsniveau „Standard AHS“) geregelt wird. Die Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule mit dem Pädagogikpaket 2018 soll zudem durch eine Umbenennung der Schulart in „Mittelschule“ unterstrichen werden. Außerdem sieht das Pädagogikpaket 2018 auch im Bereich der Polytechnischen Schule die Bildung von Schülergruppen entsprechend dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler vor, sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt.

Durch die Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 mit BGBl. I Nr. 49/2019 wurde schließlich die Möglichkeit geschaffen, dass durch ein entsprechendes Landesausführungsgesetz für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen einheitliche Herbstferien im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober festgelegt werden können. In Grundsatzbestimmungen erfolgten darüber hinaus Klarstellungen und Verweisanpassungen.

Mit dem vorliegenden Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019 sollen die auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben erforderlichen Anpassungen in der Landesrechtsordnung vorgenommen und von der Möglichkeit, landesweit einheitliche Herbstferien festzulegen, ab dem Schuljahr 2020/2021 Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus soll im Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule (vgl. § 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz) erfolgen.

Schließlich soll eine Übertragung weiterer Zuständigkeiten im fakultativen Bereich auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich vorgenommen werden. Auf Grund der Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, mit BGBl. I Nr. 87/2019 erfolgt künftig die gesamte Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Länder. Hinsichtlich der Zuständigkeit in den Ländern verweist § 11a Bildungsinvestitionsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, generell auf „die zuständige Stelle im jeweiligen Land“, wobei jedoch ausdrücklich die Zuständigkeit der jeweiligen Bildungsdirektion empfohlen wird.

Den Bildungsdirektionen obliegt seit 1. Jänner 2019 bereits gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen im Sinn des Art. 14 B-VG. Darüber hinaus ermöglicht Art. 113 Abs. 4 B-VG, dass sonstige Angelegenheiten der Bundesvollziehung durch Bundesgesetz bzw. sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung durch Landesgesetz auf die Bildungsdirektionen übertragen werden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektionen bei der Vollziehung sonstiger Angelegenheiten vorgesehen wird, sofern diese Angelegenheiten in sachlichem Zusammenhang mit den im Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen und die Bundesregierung der Übertragung von Angelegenheiten der Landesvollziehung bzw. die Länder der Übertragung von Angelegenheiten der Bundesvollziehung zustimmen. Auf dieser Grundlage soll die Abwicklung der Mittelgewährung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Bereich des Landes Oberösterreich als Angelegenheit der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern der sechsten bis achten Schulstufe der Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Schülergruppen nach Maßgabe ihres Leistungsniveaus;
- Regelung der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern an Polytechnischen Schulen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache in Schülergruppen nach Maßgabe ihres Leistungsniveaus, sofern in diesen Gegenständen eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt;
- Einführung von einheitlichen Herbstferien im Zeitraum vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule durch die Schulkonferenz gemäß § 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (Bindung an den Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters);
- Übertragung der Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Bereich des Landes Oberösterreich auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich;
- redaktionelle Änderungen sowie terminologische Anpassungen im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und auf die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

### **1. Änderungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:**

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Übertragung der Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Bereich des Landes Oberösterreich auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich ergibt sich aus Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG in Verbindung mit der Zuständigkeit des Landes zur Vollziehung.

## **2. Änderungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:**

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG. In dieser Angelegenheit ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

## **3. Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes:**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; mit diesem Kompetenztatbestand ist festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist. Die Vollziehung kommt sowohl gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG als auch gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG den Ländern zu.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthalten sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen und das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung in den auf dieser Kompetenzgrundlage ergehenden Bundesgesetzen ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Eine solche Ermächtigung enthält § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bzw. § 26 Abs. 2 lit. n Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, von der mit diesem Landesgesetz Gebrauch gemacht werden soll.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im Art. I Z 29 die Übertragung einer sonstigen Angelegenheit der Landesvollziehung im Sinn des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich vorsieht, ist er gemäß Art. 113 Abs. 4 iVm. Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

### **B. Besonderer Teil**

**Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):**

**Zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24, 26 bis 28 und 30 (§ 1 Abs. 1, § 3b, § 4 Abs. 1 und 4, § 7a Abs. 2, § 9 Abs. 2a, § 15b, § 15c Abs. 1, § 15d, § 15e Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 18, § 21 Abs. 1, § 28 Abs. 2a, § 30, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 2, § 42, § 46 Abs. 2a, § 51, § 55 Abs. 3 und 4, § 64 Abs. 2 sowie das II. Hauptstück, Abschnitt b):**

Auf Grund der Novelle des Schulorganisationsgesetzes mit BGBl. I Nr. 36/2012 und der diesbezüglichen landesausführungsgesetzlichen Regelungen wurde mit den - bis dahin als Modellversuch geführten - Neuen Mittelschulen in Form einer allgemeinbildenden Pflichtschule eine neue Schulart der Sekundarstufe I in das Regelschulwesen übergeführt. Beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 sollten die bestehenden Hauptschulen schrittweise zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt werden und - nach Erreichen des Vollausbaus der Neuen Mittelschule - mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 auslaufen. Die Neuen Mittelschulen haben somit mittlerweile die Hauptschulen vollständig ersetzt. Mit dem Pädagogikpaket 2018 soll das Auslaufen der Hauptschule als Schulart auch legislativ nachvollzogen werden, indem jene Bestimmungen, die sich bislang auf die Hauptschulen beziehen, entsprechend angepasst werden.

In Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll gleichermaßen auch im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 mit 1. September 2019 die Hauptschule als Schulart generell entfallen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind daher terminologisch anzupassen; die Regelungen betreffend den Aufbau, die Organisationsformen und Sonderformen der Hauptschule sowie die Lehrerinnen und Lehrer an den Hauptschulen (vgl. §§ 12 bis 14 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992) können dabei ersatzlos aufgehoben werden. Dies macht auch eine Anpassung der Verweise im § 16 Abs. 3 und im § 18 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, wo hinsichtlich der Sonderschulen unter anderem die sinngemäße Anwendung von

Bestimmungen betreffend die Hauptschulen angeordnet wird, sowie der Gliederung des zweiten Hauptstücks des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 erforderlich. Durch die Neuformulierung des § 38 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 wird der Umstand, dass vor dem 24. September 1965 keine Neue Mittelschule, sondern eine Hauptschule, die als Neue Mittelschule weitergeführt wird, gegründet wurde, sprachlich berücksichtigt.

Neben dem Entfall der Hauptschule als Schulart erfolgt mit dem Pädagogikpaket 2018 eine Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule, die begrifflich durch die Umbenennung in „Mittelschule“ unterstrichen werden soll. Auch aus diesem Grund sind daher terminologische Anpassungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 erforderlich, die - entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - mit 1. September 2020 in Kraft treten sollen. Zudem wird mit Blick auf diese Umwandlung der Neuen Mittelschulen in Mittelschulen im § 64 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ein Satz ergänzt, der die Übergangsbestimmung für die vorangehende Weiterentwicklung der Hauptschulen in Neue Mittelschulen auch für die nunmehrige Weiterentwicklung für anwendbar erklärt (vgl. auch § 16a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018). Damit wird insbesondere klargestellt, dass sich Bescheide und Verordnungen (wie beispielsweise Sprengelverordnungen), die auf konkrete Neue Mittelschulen Bezug nehmen, künftig auf die jeweilige Mittelschule beziehen.

Aus Anlass dieser erforderlichen terminologischen Anpassungen wird die Überschrift des § 3b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 neu formuliert. Dabei soll zudem klargestellt werden, dass § 3b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 generell für alle allgemeinbildenden Pflichtschulen - somit auch für die bislang in der Überschrift nicht angeführten Sonderschulen - die relevanten Regelungen zu Deutschförderklassen und Deutschförderkursen enthält (vgl. § 3b Abs. 1 erster Satz Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992).

#### **Zu Art. I Z 7, 25 und 31 (§ 7a Abs. 7, § 46 Abs. 2a und § 65):**

In diesen Bestimmungen erfolgen Aktualisierungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze bzw. auf die Aufnahmeverfahrensverordnung des Bundes auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

#### **Zu Art. I Z 11 und 16 (§ 15b Abs. 2a und § 20 Abs. 3):**

Unter leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Sinn des § 8 lit. o Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, werden jene Pflichtgegenstände verstanden, für die eine lehrplanmäßige Differenzierung vorgesehen ist.

Ein Ziel der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule durch das Pädagogikpaket 2018 ist, dass Schülerinnen und Schüler ab der sechsten Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache klaren

Anforderungsniveaus zugeordnet werden. Dementsprechend werden in den Lehrplänen für die sechste bis achte Schulstufe in diesen Gegenständen die Leistungsniveaus „Standard“ und „Standard AHS“ vorgesehen. Bereits die grundsatzgesetzliche Regelung im § 21d Abs. 2a Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, sieht in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit der Gruppenbildung vor, die es erlaubt, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsniveau zweitweise oder dauerhaft in Schülergruppen zusammenzufassen. Zur Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe soll § 15b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 um einen neuen Abs. 2a ergänzt werden, der diese Möglichkeit der Gruppenbildung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufnimmt. Die Entscheidung, ob davon Gebrauch gemacht wird, soll entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter übertragen werden, die bzw. der bei solchen Entscheidungen an die Vorgaben des § 8a Schulorganisationsgesetz gebunden ist (vgl. ErlRV 373 BlgNR XXVI. GP 3).

Ebenso wie in den Mittelschulen kann in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache an Polytechnischen Schulen unter anderem eine Differenzierung in Form von zwei Leistungsniveaus vorgesehen werden (vgl. § 28 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019). Daran anknüpfend enthält § 30 Abs. 3 erster Satz Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019, die grundsatzgesetzliche Vorgabe, dass im Fall einer solchen Differenzierung nach Leistungsniveaus Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen sind.

Die im Hinblick darauf erforderlichen Ausführungsregelungen sollen im § 20 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 an die Stelle der Regelungen über die Bildung von Schülergruppen entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen treten. Die gemäß § 8a Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Pädagogikpakets 2018, zu treffenden Festlegungen, insbesondere unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf die Leistungsniveaus zu führen sind, kommen der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu.

#### **Zu Art. I Z 29 (§ 62a):**

Da die Bildungsdirektion gemäß § 37 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 für die Bewilligung ganztägiger Schulformen zuständig ist, ist sie bereits derzeit in diesen Angelegenheiten in ständigem Austausch mit den Schulerhaltern und wird insofern auch beratend tätig. Zudem erstreckt sich die pädagogische Aufsicht durch die Bildungsdirektion auch auf den Freizeitteil ganztägiger Schulformen und ist im Hinblick auf die Ermöglichung der Qualitätssicherung sowie auf das Controlling im Förderbereich eine enge Abstimmung zwischen Förderung und Pädagogik vorteilhaft. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Horte und ganztägige Schulformen dieselbe Zielgruppe ansprechen und die Förderung dieser beiden Säulen der Kinderbetreuung sinnvollerweise gemeinsam betrachtet wird. Mit den Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung wird aber



auch die Vollziehung des Hortwesens ab 1. September 2019 auf die Bildungsdirektion übertragen (vgl. Artikel I des Oö. Bildungsdirektion-Zuständigkeiten-Übertragungsgesetzes 2019).

Vor diesem Hintergrund soll mit § 62a eine neue Bestimmung in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 aufgenommen werden, die bezweckt, die Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach dem Bildungsinvestitionsgesetz im Bereich des Landes Oberösterreich als Angelegenheit der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen. Legistisch erfolgt dies durch eine generelle Umschreibung der Aufgaben, die dem Land Oberösterreich nach dem Bildungsinvestitionsgesetz zukommen, und die Zuweisung ihrer Wahrnehmung an die Bildungsdirektion. Damit ist zum einen sichergestellt, dass die Abwicklung der Mittelgewährung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, zur Gänze der Bildungsdirektion obliegt. Darüber hinaus folgt aus der abstrakten Umschreibung des Zuständigkeitsbereichs aber auch, dass nicht jede Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes eine Ergänzung bzw. Abänderung des § 62a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 erforderlich macht. Solange jene Aufgaben, die etwaige künftige Änderungen des Bildungsinvestitionsgesetzes betreffen, auch weiterhin in der Umschreibung des Zuständigkeitsbereichs Deckung finden, ergibt sich die Zuständigkeit der Bildungsdirektion bereits auf Grund der bestehenden Zuständigkeitsübertragung.

#### **Zu Art. II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976):**

##### **Zu Art. II Z 1 und 2 (Überschrift des II. Hauptstücks):**

Die Überschrift des II. Hauptstücks des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 umschreibt den Anwendungsbereich der §§ 2 und 3 des Gesetzes. Sie soll im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24, 26 bis 28 und 30) - in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - terminologisch angepasst werden; darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

##### **Zu Art. II Z 3 bis 5 (§ 2 Abs. 4):**

§ 8 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, schafft für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen die Möglichkeit, durch Landesausführungsgesetz die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei zu erklären und damit einheitliche Herbstferien vorzusehen. Da sich die Anzahl an schulfreien Tagen dadurch aber insgesamt nicht erhöhen soll, ist vorgesehen, dass im Gegenzug jedenfalls die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als schulfreie Tage entfallen und sich darüber hinaus die Anzahl jener Tage, die die Schulpartnerschaftsgremien autonom für schulfrei erklären können (schulautonome Tage), im für die Bildung der Herbstferien jeweils erforderlichen Ausmaß reduziert. Damit ist die Anzahl der - bislang bis zu vier - schulautonomen Tage pro Schuljahr davon abhängig,

auf welchen Wochentag der 26. Oktober jeweils fällt (vgl. § 8 Abs. 5 iVm. § 2 Abs. 5 Z 1 bis 3 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019).

Von dieser Möglichkeit soll in Oberösterreich Gebrauch gemacht werden. § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 wird folglich um eine lit. g ergänzt, mit der die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober für schulfrei erklärt werden (Herbstferien). Konsequenterweise werden zudem - entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben - § 2 Abs. 4 lit. e und f Oö. Schulzeitgesetz 1976 angepasst, indem die derzeit schulfreien Dienstage nach Ostern und Pfingsten entfallen.

Abweichend von den Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, dem zufolge dem Bundesgesetzgeber die Regelung der Unterrichtszeit im Pflichtschulbereich lediglich hinsichtlich der Grundsätze zukommt, wurde mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 im Verfassungsrang festgelegt, dass unter anderem die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 des Bundes, die die Schulfreierklärungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens (schulautonome Tage) für die verschiedenen Pflichtschularten regeln, mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Angesichts dessen erfolgte die Regelung der Anzahl der Tage, die vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss nach Abzug jener Tage, die für die Bildung der Herbstferien zur Verfügung gestellt werden müssen, noch darüber hinaus für schulfrei erklärt werden können, im unmittelbar anzuwendenden § 8 Abs. 5 erster Satz (iVm. § 2 Abs. 5 Z 1 bis 3) Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019. In jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, steht demnach höchstens ein Tag als schulautonomer Tag zur Verfügung, in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, verbleiben höchstens zwei Tage und in jenen Unterrichtsjahren, in denen der 26. Oktober auf einen der übrigen Wochentage fällt (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag), höchstens drei Tage als schulautonome Tage. Darüber hinausgehende Regelungen im Landesausführungsgesetz sind daher nicht erforderlich.

Im Übrigen ermöglicht es die unmittelbar anzuwendende Bestimmung des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, den Bildungsdirektionen zudem, zur Sicherstellung einheitlicher „Zwickel- bzw. Fenstertage“ für das gesamte Bundesland bis zu zwei der nach der Bildung der Herbstferien verbleibenden schulautonomen Tage für schulfrei zu erklären. Den unterschiedlichen Interessenslagen der Schulpartner und anderer Stakeholder soll dabei durch die Befassung des Ständigen Beirats der Bildungsdirektion Rechnung getragen werden. Diesfalls würden sich die dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss für die Schulfreierklärung zukommenden Tage somit weiter verringern.

## **Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 2 Abs. 5):**

Gemäß § 8 Abs. 5 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 kann die Landesausführungsgesetzgebung vorsehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Durch die mit der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 (BGBl. I Nr. 49/2019) vorgenommene Ergänzung soll grundsatzgesetzlich klargestellt werden, dass auf dieser Grundlage auch zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage schulfrei erklärt werden können (vgl. ErIRV 595 BlgNR XXVI. GP 2).

Diese Klarstellung soll im § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 übernommen werden, der in Ausführung des § 8 Abs. 5 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 vorsieht, dass die Bildungsdirektion in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären kann.

Darüber hinaus soll dem § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 ein weiterer Satz angefügt werden, dem zufolge die Bildungsdirektion, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.

Diese Ergänzung erfolgt mit Blick auf die Verpflichtung des Landesgesetzgebers gemäß § 8 Abs. 7 Z 1 Schulzeitgesetz 1985, eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben. Dieser Bestimmung zufolge kann die zuständige Schulbehörde für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Sofern nicht bereits durch die Schulfreierklärungen der Bildungsdirektion gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019, eine Übereinstimmung der schulfreien Tage besteht, hat die Bildungsdirektion die gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 für schulfrei erklärten Tage somit bei der Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 zu berücksichtigen. Angesichts der Klarstellung, dass von dieser Grundlage auch im Fall der Schulfreierklärung von „Zwickel- bzw. Fenstertagen“ Gebrauch gemacht werden kann, steht die Beschränkung der Bildungsdirektion auf Schulfreierklärungen „in besonderen Fällen“ dem jedenfalls nicht entgegen.

## **Art. II Z 8 (§ 10):**

In dieser Bestimmung erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf das Schulzeitgesetz 1985 auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

## **Zu Art. III (Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes):**

### **Zu Art. III Z 1, 2, 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1, 3 und 4):**

Im Hinblick auf das Auslaufen der Hauptschule als Schulart und die Umbenennung der „Neuen Mittelschule“ in „Mittelschule“ (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 1 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24, 26 bis 28 und 30) ist auch eine terminologische Anpassung jener Bestimmungen des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes, die sich auf Hauptschulen und Neue Mittelschulen beziehen, erforderlich. Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

### **Zu Art. III Z 3 (§ 7a Abs. 1):**

§ 7a Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz unter bestimmten Voraussetzungen im Fall der Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule) oder bereits vor einer konkreten Verhinderung eine andere Lehrperson als jene, die im § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (bzw. im § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) vorgesehen ist, mit der Vertretung betrauen kann. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (oder die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter) kann dafür bis zu drei geeignete Lehrpersonen vorschlagen.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Schulkonferenz - sofern die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (oder die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter) von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch macht - bei ihrer Beschlussfassung insofern eingeschränkt ist, als dass nur eine der vorgeschlagenen Lehrpersonen mit der Vertretung betraut werden darf. Findet keine der vorgeschlagenen Lehrpersonen die Zustimmung der Schulkonferenz, steht es ihr auch nach einem Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (oder der ständigen Stellvertreterin bzw. des ständigen Stellvertreters) frei, von der Möglichkeit, eine Lehrperson mit der Vertretung zu betrauen, Abstand zu nehmen. Diesfalls richtet sich die Vertretung weiterhin nach § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (bzw. § 26 Abs. 2 lit. n sublit. cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 iVm. § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz).

### **Zu Art. III Z 6 (§ 20k Abs. 2):**

In dieser Bestimmung erfolgen Aktualisierungen der statischen Verweise auf Bundesgesetze auf Grund der mittlerweile erfolgten Novellierungen auf Bundesebene.

## **Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):**

Die Anpassungen im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und im Oö. Schulzeitgesetz 1976 auf Grund des Auslaufens der Hauptschule als Schulart treten entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (rückwirkend) mit 1. September 2019 in Kraft. Für jene Änderungen, die mit der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule im Zuge des Pädagogikpakets 2018 im Zusammenhang stehen (einschließlich der Umbenennung in „Mittelschule“) ist der 1. September 2020 grundsatzgesetzlich als Zeitpunkt für das Inkrafttreten vorgegeben. Dasselbe gilt für die Einführung der Möglichkeit der Bildung von Schülergruppen entsprechend den Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler in Polytechnischen Schulen mit dem vorgeschlagenen § 20 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992.

Die Regelung des Inkrafttretens der Anpassungen im Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz auf Grund des Auslaufens der Hauptschule als Schulart einerseits und der Umbenennung der Neuen Mittelschule andererseits erfolgt analog zur Inkrafttretensregelung in Bezug auf das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und das Oö. Schulzeitgesetz 1976.

Von der Möglichkeit der Einführung von Herbstferien an allgemeinbildenden Pflichtschulen soll ab dem Schuljahr 2020/2021 Gebrauch gemacht werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen daher mit 1. September 2020 in Kraft gesetzt werden.

Die Klarstellung im § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976, dass von dieser Grundlage auch im Fall der Schulfreierklärung von „Zwickel- bzw. Fenstertagen“ Gebrauch gemacht werden kann, soll mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten. Dasselbe gilt für die Vorgabe, dass bei der Erlassung von Verordnungen auf Grundlage des § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 Schulfreierklärungen im Sinn des § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 zu berücksichtigen sind. Diese Vorgabe soll jedoch erst für Verordnungen gelten, die Schulfreierklärungen ab dem Schuljahr 2020/2021 betreffen. Für Verordnungen, die sich auf das Schuljahr 2019/2020 beziehen, soll der vorgeschlagene § 2 Abs. 5 letzter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976 hingegen nicht maßgeblich sein.

Soweit im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, im Oö. Schulzeitgesetz 1976 und im Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz bloße Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen werden, treten die Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Dasselbe gilt für die Klarstellung im § 7a Abs. 1 Oö. Lehrpersonen-Diensthöheitsgesetz hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Betrauung einer Lehrperson mit der Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin oder eines ständigen Stellvertreters der Schulleiterin bzw. des Schulleiters an einer Berufsschule.

Schließlich soll auch die Übertragung der Abwicklung der Mittelgewährung an die Schulerhalter nach dem Bildungsinvestitionsgesetz auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich möglichst zeitnah zum Inkrafttreten der jüngsten Novelle dieses Bundesgesetzes mit 1. September 2019 erfolgen und §

62a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 somit bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019), beschließen.**

Linz, am 2. Oktober 2019

**Ing. Mag. Regina Aspalter**  
Obmann

**Bgm. Dr. Christian Dörfel**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992,**  
**das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und**  
**das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz geändert werden**  
**(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992**

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 und im § 17 Abs. 6 (zweimal) wird jeweils die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.*

2. *Im § 1 Abs. 1, in der Überschrift des Abschnitts b des II. Hauptstücks, im § 15b Abs. 1 und 4, § 15c Abs. 1 (zweimal), § 15d Abs. 1, § 15e Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 28 Abs. 2a erster Halbsatz, § 30 Abs. 1 (zweimal) und 2, in der Überschrift des § 42 und im § 46 Abs. 2a sowie in der Überschrift des § 51 entfällt jeweils das Wort „Neue“.*

3. *Die Überschrift des § 3b lautet:*

**„Deutschförderklassen und Deutschförderkurse  
an allgemeinbildenden Pflichtschulen“**

4. *Im § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2, § 7a Abs. 2, § 9 Abs. 2a Z 2, § 15b Abs. 2 und 3, § 15c Abs. 1 Z 2 und 3, in der Überschrift des § 15d, im § 15e Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 und 6 (zweimal), § 21 Abs. 1 Z 2, § 28 Abs. 2a Z 1, in der Überschrift des § 30, im § 30 Abs. 1 (zweimal) und 2 (zweimal), § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 42 Abs. 1, 1a (zweimal), 2 und 3, § 46 Abs. 2a (viermal), § 51 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils das Wort „Neuen“.*

5. *Im § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 51 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt.*

6. *Im § 7a Abs. 2 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.*

7. Im § 7a Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 63/2019“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 2a Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

9. In der Überschrift des Abschnitts b des II. Hauptstücks sowie in den Überschriften der §§ 30 und 42 entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschulen und“.

10. Im II. Hauptstück, Abschnitt b entfallen der 1. Unterabschnitt und die Überschrift des 2. Unterabschnitts.

11. Nach § 15b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.“

12. Im § 16 Abs. 3 entfällt die Zahl „12,“.

13. Im § 17 Abs. 3 entfällt das Wort „Hauptschule“ samt Anführungszeichen und nachstehendem Beistrich.

14. Im § 17 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „der Hauptschule,“.

15. Im § 18 entfallen der Beistrich nach der Zahl „10“ und die Zahl „14“.

16. § 20 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch und Kommunikation, Angewandte Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a Schulorganisationsgesetz nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.“



17. Im § 28 Abs. 2a erster Halbsatz entfallen der Beistrich nach dem Wort „Volksschule“ und das nachfolgende Wort „Hauptschule“.

18. Im § 28 Abs. 2a Z 1 und im § 42 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „einer Hauptschule oder“.

19. Im § 30 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „Hauptschulen und“, „eine Hauptschule oder“, „einer Hauptschule oder“ sowie „Hauptschule oder“.

20. Im § 30 Abs. 2 entfallen die Wortfolgen „Hauptschulen oder“, „einer Hauptschule oder“ sowie „der Hauptschule oder“.

21. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auflassungsbewilligung (Abs. 1) für öffentliche Volksschulen muss dann nicht erteilt werden, wenn die Schülerzahl der vor dem 24. September 1965 errichteten Volksschulen der im geltenden Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz als Voraussetzung für die Errichtung solcher Schulen festgesetzten erhöhten Schülerzahl nicht entspricht. Dasselbe gilt, wenn vor dem 24. September 1965 errichtete öffentliche Hauptschulen als öffentliche Neue Mittelschulen weitergeführt werden, für diese Neuen Mittelschulen.“

22. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Auflassungsbewilligung (Abs. 1) für öffentliche Volksschulen muss dann nicht erteilt werden, wenn die Schülerzahl der vor dem 24. September 1965 errichteten Volksschule der im geltenden Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz als Voraussetzung für die Errichtung solcher Schulen festgesetzten erhöhten Schülerzahl nicht entspricht. Dasselbe gilt, wenn vor dem 24. September 1965 errichtete öffentliche Hauptschulen als öffentliche Mittelschulen weitergeführt werden, für diese Mittelschulen.“

23. Im § 39 Abs. 2 entfällt der Beistrich nach dem Wort „Expositurklassen“ und wird die Wortfolge „Klassen einer Hauptschule oder“ durch die Wortfolge „oder Klassen einer“ ersetzt.

24. Im § 42 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschule oder“.

25. Im § 46 Abs. 2a vierter Satz wird das Zitat „BGBl. II Nr. 90/2017“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 12/2019“ ersetzt.

26. In der Überschrift des § 51 sowie im § 55 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

27. Im § 51 Abs. 6 entfällt das Wort „Hauptschulen“.

28. Im § 51 Abs. 6 entfällt das Wort „Neuer“.

29. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

#### **„§ 62a**

#### **Zuständigkeit der Bildungsdirektion im Bereich der Finanzierung ganztägiger Schulformen**

(1) Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Freizeitbereichs an ganztägigen Schulformen einerseits sowie von außerschulischen Betreuungsangeboten an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an für schulfrei erklärten Tagen andererseits obliegen der Bildungsdirektion

1. die Zuweisung von dem Land Oberösterreich als Zweckzuschüsse des Bundes zur Verfügung gestellten Finanzierungsmitteln an die Schulerhalter und die Überprüfung des Vorliegens der dafür vorgesehenen Voraussetzungen,
2. die Erstellung von im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Zweckzuschüsse vorgesehenen Plänen, Abrechnungen und Berichten sowie deren Übermittlung an den Bund,
3. die Wahrnehmung des Anhörungsrechts des Landes Oberösterreich bei der Erstellung von Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Finanzierungsmitteln an die Schulerhalter,
4. die bedarfsgerechte Anforderung von Zweckzuschüssen des Bundes für das Land Oberösterreich und deren allfällige Rückzahlung an den Bund sowie
5. die Überprüfung der Nachweise für die Auszahlungen der dem Land Oberösterreich als Zweckzuschüsse des Bundes zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel an die Schulerhalter und der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel durch die Schulerhalter sowie die Meldung etwaiger in diesem Zusammenhang festgestellter Verstöße an den Bund.

(2) Der Bildungsdirektion obliegt weiters die Verfügung über Zweckzuschüsse des Bundes an das Land Oberösterreich aus nicht verbrauchten Mitteln gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, im Hinblick auf den Einsatz von Personal zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen sowie die Erstellung von Abrechnungen in diesem Zusammenhang.“

30. Dem § 64 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Überleitung einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule mit 1. September 2020.“

31. § 65 lautet:

## **„§ 65**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019.“

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976**

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

**„Öffentliche Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie  
Polytechnische Schulen“**

2. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

**„Öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen  
sowie Polytechnische Schulen“**

3. Im § 2 Abs. 4 lit. e wird die Wortfolge „Dienstag nach Ostern“ durch das Wort „Ostermontag“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 lit. f lautet:

„f) die Tage vom Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Pfingstmontag (Pfingstferien);“

5. Nach § 2 Abs. 4 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).“

6. Im § 2 Abs. 5 werden nach der Wortfolge „zwei weitere Tage“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage,“ eingefügt.

7. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat sie unter Berücksichtigung allfälliger Schulfreierklärungen durch die Bildungsdirektion gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 eine Übereinstimmung mit den Schulfreierklärungen gemäß § 2 Abs. 5 vierter Satz Schulzeitgesetz 1985 anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.“

8. Im § 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 138/2017“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 49/2019“ ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Änderung des Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes**

Das Oö. Lehrpersonen-Diensthoheitsgesetz (Oö. LDHG), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Volks- oder Hauptschule“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1, Abs. 3 Z 3 lit. a sowie Abs. 4 entfällt jeweils das Wort „Neuen“.

3. Dem § 7a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Macht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung an die vorgeschlagenen Lehrpersonen gebunden.“

4. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Volks- und Hauptschulen“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 4 entfällt das Wort „Hauptschulen,“.

6. § 20k Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;
- Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019;
- Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2019;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2019;
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019;
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2019;
- Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003;
- Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018.“

#### **Artikel IV**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26 und 27, Art. II Z 1 sowie Art. III Z 1, 4 und 5 rückwirkend mit 1. September 2019;
2. Art. I Z 2, 4, 11, 16, 22, 28 und 30, Art. II Z 2 bis 5 sowie Art. III Z 2 mit 1. September 2020;
3. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) § 2 Abs. 5 letzter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung dieses Landesgesetzes, ist erstmals auf Verordnungen, die für das Schuljahr 2020/2021 gelten, anzuwenden.